

#### Gesundheitsdaten und Datenschutz

**SV-Wissenschaft** 

1. Oktober 2013

ao. Univ.-Prof. Dr. Dietmar Jahnel Dietmar.Jahnel@sbg.ac.at

Fachbereich Öffentliches Recht

#### Gesundheitsdaten und Datenschutz

- Zwei gesetzliche Grundlagen der Verwendung von Gesundheitsdaten:
  - ELGA (GTelG 2012)
  - Kompetenzzentrum Begutachtung (ASVG, BSVG, GSVG)
- Entsprechen diese gesetzlichen Grundlagen den Vorgaben von § 1 Abs 2 DSG 2000?

## **ELGA-Gesetz und Verfassungsrecht**

- Überwiegende berechtigte Interessen
- Wichtige öffentlichen Interessen (§ 13 GTelG 2012)
  - Verbesserung der Qualität und Effizienz der Gesundheitsversorgung
  - Aufrechterhaltung einer hochwertigen, allgemeinen Gesundheitsversorgung
  - Wahrung des finanziellen Gleichgewicht im System der sozialen Sicherheit
  - Stärkung der Patientenrechte (???)

વ

# **ELGA-Gesetz und Verfassungsrecht**

- Schutzgüter des Art 8 Abs 2 MRK
  - Schutz der Gesundheit
  - Wirtschaftliches Wohl des Landes
- Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen
  - Siehe Interessenabwägung
- Angemessene Garantien
  - Teilnehmerrechte für ELGA-Teilnehmer
  - Ombudsstelle
  - Datensicherungsmaßnahmen
- Bestimmtheitsgebot
  - Taxative Aufzählung der betroffenen Datenarten

## **ELGA-Gesetz und Verfassungsrecht**

- Probleme:
  - Das "gelindeste Mittel"
- Begrenzung der Speicherdauer
  - 10 Jahre für ELGA-Gesundheitsdaten und elektronische Verweise
  - 1 Jahr für Medikationsdaten
- "Opt-out" vs "Opt-in"
  - Bei beiden entsteht ein lückenhaftes System
  - Daher: Opt-in das gelindere Mittel,
  - das zum Ziel führt (?)

5

#### KB und Grundrecht auf Datenschutz

- Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen
  - ia
- Notwendigkeit aus einem der in Art 8 Abs 2 MRK genannten Schutzgüter
  - zB "Schutz der Gesundheit"
- weil besonders schutzwürdige Daten vorliegen
  - Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen
    - Schutz der Gesundheit, Einheitliche Begutachtung
  - Angemessene Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen

**???** 

#### KB und Grundrecht auf Datenschutz

- Gebot des "gelindesten Mittels":
  - Kein gelinderes Mittel zur Zweckerreichung erkennbar
- Nach VfGH zusätzlich:
  - Verhältnismäßigkeitsprinzip
    - Geeignet, adäquat
  - Bestimmtheitsgebot
    - Keinerlei Konkretisierungen für die Datenübermittlung erkennbar
- => Verfassungswidrigkeit

7

### KB und Grundrecht auf Datenschutz

- Bestimmtheitsgebot:
  - Wer ist datenschutzrechtlicher Auftraggeber?
  - Rechtsform des KB nach dem ASVG?
  - GmbH nach GSVG und BSVG
  - Bedeutung
    - Betroffenenrechte
    - Rechtsschutz nach dem DSG 2000